

**Vereinbarung  
„Testphase Studierenden-Flatrate“**

zwischen

dem  
Theater und Orchester Heidelberg  
Theaterstraße 10, 69117 Heidelberg

und

der  
Verfassten Studierendenschaft  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg  
(im Folgenden "Studierendenschaft" genannt)

## **Präambel**

Die Parteien sind übereingekommen, den Studierenden der Universität Heidelberg den Besuch von Vorstellungen des Theaters und Orchesters Heidelberg zu ermöglichen. Gegen einen pauschalen Kostenbeitrag stellt das Theater und Orchester Heidelberg den Studierenden Freikarten für Vorstellungen unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung:

### **§ 1 Leistungen des Theaters und Orchesters Heidelberg**

- (1) Alle Studierenden der Universität Heidelberg können gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für jede Vorstellung für den persönlichen Gebrauch erhalten. Hiermit inbegriffen sind insbesondere alle Repertoirevorstellungen inkl. Konzerte, Festival Winter in Schwetzingen, Weihnachts-/Silvesterprogramm 25.12.-1.1., Festival Tanzbiennale. Ausgeschlossen sind Premieren, Bachchorkonzerte, Familienkonzerte und Lunchkonzerte sowie Sonderveranstaltungen wie z.B. Vermietungen.
- (2) Es gilt freie Platzwahl nach Verfügbarkeit.
- (3) Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen.
- (4) Die Freikarten sind ab zehn Tagen vor der jeweiligen Vorstellung erhältlich.
- (5) Die Freikarten können kostenfrei an der Tages- und Abendkasse, telefonisch oder über das Internet erworben werden.

### **§ 2 Leistungen der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft zahlt pauschal 18.000 EUR (i.W. achtzehntausend Euro) an das Theater und Orchester Heidelberg. Mehrwertsteuer fällt keine an.
- (2) Die Zahlung erfolgt Ende März 2021 nach Rechnungstellung durch das Theater und Orchester Heidelberg.

### **§ 3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragspartner stimmen die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig dabei.

### **§ 4 Laufzeit**

Diese Vereinbarung ist befristet und gilt für das Wintersemester 2020/21. Die Vereinbarung beginnt am 1. Oktober 2020 endet zum 31. März 2021 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 5 Datenerhebung**

- (1) Das Theater und Orchester Heidelberg wertet die Anzahl der Karten aus, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Auswertung der Studierendenschaft zur Verfügung. Die Auswertung umfasst ebenfalls die Anzahl der Fälle in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen, soweit diese Daten zur Verfügung stehen.
- (2) Ende Februar wird eine Befragung der Studierenden durchgeführt. Die Studierendenschaft ist für den Inhalt und die Auswertung zuständig, das Theater übernimmt den Versand der Befragung an die Studierenden.

## **§ 6 Corona-Klausel**

Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Pandemie oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden müssen, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung.

## **§ 7 Weitere Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren während und nach der Laufzeit dieses Vertrags Gespräche und ggf. Verhandlungen über eine längerfristige Kooperation unter dem Stichwort „Theaterflatrate für Studierende“ zu führen.
- (2) Die Vertragsparteien befürworten auch eine weitere Zusammenarbeit im kulturellen Bereich und werden darüber im Austausch bleiben.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (4) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg .

Heidelberg, 5. Oktober 2020